POWECOM

Marke:	Powecom
Modell:	KN95 Protective Mask
Standard:	GB2626 – 2006
Hersteller:	Guangzhou Powecom Labor Insurance Supplies Co. Ltd., Floor 1, 3 and 4, Building 1, No. 43, Tuanjie Road, Xinya Street, Huadu District, Guangzhou City, Guangdong Province, P.R. China
Hergestellt in:	China
Importeur:	Kunshops GmbH, Aluminiumstrasse 1, 84513 Toeging an Inn; info@kunshops.com; www.kunshops.com

Anleitung für Sitz, Anlegen und Ablegen der Powecom KN95 Maske:

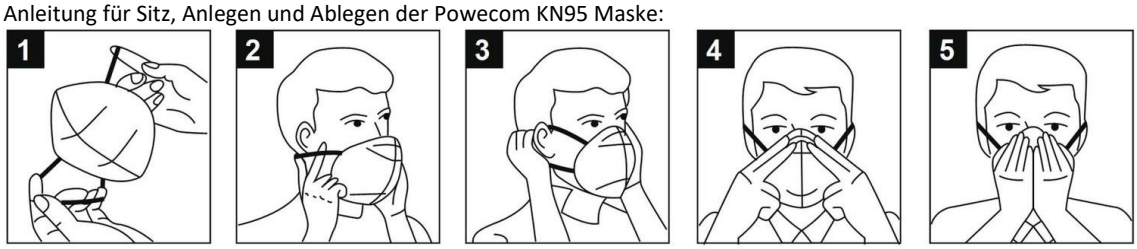

1. Öffnen Sie die Maske mit dem Nasenbügel nach oben zeigend und halten die Maske mit beiden Händen an den elastischen Ohrenschlaufen. Vermeiden Sie die Berührung der Innenseite.
2. Halten Sie die Maske gegen Ihr Kinn, um die Nase und Ihren Mund komplett zu bedecken.
3. Ziehen Sie die Ohrenschlaufen hinter Ihre Ohren und justieren Sie diese, damit sie komfortabel sitzen.
4. Nutzen Sie beide Hände, um den Nasenbügel an die Form Ihrer Nase anzupassen, indem Sie den Nasenbügel mit Ihren Fingerspitzen abwärts und runterwärts drücken. Achten Sie auf einen festen, enganliegenden Sitz.
5. Prüfen Sie den Sitz der Maske, indem Sie mit beiden Händen die Maske bedecken. Achten Sie darauf, dass Sie den Sitz nicht verrutschen und Atmen Sie stark aus. Falls Luft entweicht, passen Sie den Sitz der Maske wie in den Schritten 3 und 4 beschrieben nochmals an.

Zum Ablegen der Maske ziehen Sie die Ohrenbänder mit Ihren Händen und streifen Sie diese gleichzeitig über die Ohren. Ziehen Sie nun die Maske nach vorne weg.

Die Powecom KN95 Masken sind nur für den Infektionsschutz im Rahmen der COVID-19/SARS-CoV-2-Pandemie und ausschließlich zum Eigen- und/oder Fremdschutz in der Pandemiesituation zu verwenden (sog. Corona-Pandemie-Atemschutzmasken – CPA).

Gemäß § 7 Abs. 1 Medizinprodukterecht-Durchführungsgesetz (MPDG) und Art. 59 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2017/745 dürfen die Produkte nur befristet in Deutschland in Verkehr gebracht werden. Die Sonderzulassung ist befristet bis 31.08.2020. Corona-Pandemie-Atemschutzmasken (CPA), die vor dem 1.10.2020 nach ³9 MedBVSV in Verkehr gebracht worden sind, dürfen auch nach dem 30.09.2020 weiterhin vertrieben und gem. §9 Abs. 4 MedBVSV vom Arbeitgeber ausgewählt und zur Verfügung gestellt werden. Die Masken entsprechen der Norm GB2626 – 2006, es wurde kein vollständiges Konformitätsbewertungsverfahren einschließlich der Anbringung der CE-Kennzeichnung im Einklang mit den europäischen harmonisierten Normen durchgeführt.